

Ausnahmen von Fahrverboten in den baden-württembergischen Umweltzonen nach der 35. BImSchV

Die Luftreinhalte- / Aktionspläne sehen in den ausgewiesenen Umweltzonen ganzjährige Fahrverbote für Kraftfahrzeuge bestimmter Schadstoffgruppen nach der Kennzeichnungsverordnung (35. BImSchV) vor. Im Anhang 3 der Verordnung sind bestimmte Fahrten und Fahrzeuge generell von den Fahrverboten ausgenommen (siehe Ziff. I.). Die zusätzlich mögliche Erteilung von Ausnahmen nach § 1 Abs. 2 der 35. BImSchV erfolgt in Baden-Württemberg unter Berücksichtigung der Vorgaben unter Ziff. II. Eine Ausnahmegenehmigung gilt im Wege der gegenseitigen Anerkennung durch die erteilenden Behörden grundsätzlich für alle Umweltzonen in Baden-Württemberg.

I. Generelle Ausnahmen nach Anhang 3 der 35. BImSchV

Nach Anhang 3 zur Kennzeichnungsverordnung fallen die folgenden Fahrzeuge nicht unter das Fahrverbot und bedürfen keiner Ausnahmegenehmigung:

1. mobile Maschinen und Geräte,
2. Arbeitsmaschinen,
3. land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen,
4. zwei- und dreirädrige Kraftfahrzeuge,
5. Krankenwagen, Arztwagen mit entsprechender Kennzeichnung „Arzt Notfalleinsatz“ (gemäß § 52 Abs. 6 der Straßenverkehrs-Zulassungsordnung),
6. Kraftfahrzeuge, mit denen Personen fahren oder gefahren werden, die außergewöhnlich gehbehindert, hilflos oder blind sind und dies durch die im Schwerbehindertenausweis eingetragenen Merkzeichen „aG“, „H“ oder „Bl“ nachweisen,
7. Fahrzeuge, für die Sonderrechte nach § 35 der Straßenverkehrs-Ordnung in Anspruch genommen werden können,
8. Fahrzeuge nichtdeutscher Truppen von Nichtvertragsstaaten des Nordatlantikpaktes, die sich im Rahmen der militärischen Zusammenarbeit in Deutschland aufhalten, soweit sie für Fahrten aus dringenden militärischen Gründen genutzt werden,
9. zivile Kraftfahrzeuge, die im Auftrag der Bundeswehr genutzt werden, soweit es sich um unaufschiebbare Fahrten zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben der Bundeswehr handelt,
10. Oldtimer (gemäß § 2 Nr. 22 Fahrzeug-Zulassungsverordnung), die ein Kennzeichen nach § 9 Abs. 1 oder § 17 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung führen, sowie Fahrzeuge, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Türkei zugelassen sind, wenn sie gleichwertige Anforderungen erfüllen.

Der unter Pkt. 7 aufgeführte § 35 der StVO umfasst im Wesentlichen die Sonderrechte für die Bundeswehr, die Bundespolizei, die Feuerwehr, den Katastrophenschutz, die Polizei und den Zolldienst, für Fahrzeuge des Rettungsdienstes und auch Messfahrzeuge der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post. Sonderrechte genießen auch Fahrzeuge, die dem Bau, der Unterhaltung oder Reinigung der Straßen und Anlagen im Straßenraum oder der Müllabfuhr dienen und die durch weiß-rot-weiße Warneinrichtungen gekennzeichnet sind.

II. Ausnahmen nach § 1 Abs. 2 der 35. BImSchV

A. Ausnahmen im Wege der Allgemeinverfügung

Für Prüfungs-, Probe- oder Überführungsfahrten mit Kurzzeitkennzeichen, mit rotem Kennzeichen nach § 16 FZV sowie Fahrten mit Ausfuhrkennzeichen nach § 19 FZV können Ausnahmegenehmigungen im Wege der Allgemeinverfügung erteilt werden. Diese im öffentlichen Interesse liegenden Fahrten werden nur kurzzeitig für besondere Zwecke durchgeführt und müssen in einer Umweltzone möglich sein.

B. Ausnahmegenehmigungen im Einzelfall

Nach § 1 Abs. 2 der 35. BImSchV können die zuständigen Behörden, in unaufschiebbaren Fällen auch die Polizei, den Verkehr mit Fahrzeugen, die von Verkehrsverboten im Sinne des § 40 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz betroffen sind, von und zu bestimmten Einrichtungen zulassen, soweit dies im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn dies zur Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Gütern und Dienstleistungen notwendig ist, oder überwiegende und unaufschiebbare Interessen Einzelner dies erfordern, insbesondere wenn Produktions- und Fertigungsprozesse auf andere Weise nicht aufrecht erhalten werden können und die Allgemeinen Voraussetzungen vorliegen.

1. Allgemeine Voraussetzungen

- 1.1 Ausnahmegenehmigungen kommen nach § 1 Abs. 2 35. BImSchV nur in Betracht, wenn
 - die Nachrüstung eines nach dem 1. Januar 1971 zugelassenen Fahrzeugs technisch (Nachrüstung wird aktuell nicht angeboten oder ist im erforderlichem Zeitfenster nicht möglich) oder wirtschaftlich (die Kosten sind höher als der Zeitwert des Fahrzeuges) nicht möglich ist
und
 - dem Halter des Fahrzeugs für den beantragten Fahrtzweck keine auf ihn zugelassenen alternativen Fahrzeuge zur Verfügung stehen
und
 - die Besonderen Voraussetzungen nach Ziff. 2 erfüllt sind.

Bei bis zum 1. Januar 1971 zugelassenen Fahrzeugen ist davon auszugehen, dass diese Fahrzeuge technisch oder wirtschaftlich nicht nachrüstbar sind.

- 1.2 Für die Halter eines Kraftfahrzeuges ohne Plakette (Schadstoffgruppe 1) kann eine Ausnahmegenehmigung nur erteilt werden, wenn das Fahrzeug erstmals vor dem 1. November 2007 auf ihn zugelassen wurde.
- 1.3 Für die Halter eines Kraftfahrzeuges mit roter (Schadstoffgruppe 2) oder gelber (Schadstoffgruppe 3) Plakette kann eine Ausnahmegenehmigung nur erteilt werden, wenn das Fahrzeug erstmals vor dem 1. Januar 2010 auf ihn zugelassen wurde.
- 1.4 Ausnahmegenehmigungen in Einzelfällen werden befristet je nach Anlass, maximal aber auf ein Jahr erteilt. Bei einer Verlängerung von Einzelfallgenehmigungen sind die allgemeinen und die besonderen Voraussetzungen erneut zu überprüfen.
- 1.5 Die Bestätigung, dass eine Nachrüstung technisch nicht möglich ist, erfolgt durch eine Bescheinigung einer AU-Werkstätte, eines Prüfenieurs oder einer technischen Überwachungsorganisation. Sie gilt 1 Jahr.

Die wirtschaftliche Unzumutbarkeit ist gegenüber der zuständigen Behörde nachzuweisen. Übersteigen die Kosten den Fahrzeugwert, sind hierzu Bescheinigungen einer AU-Werkstätte, eines Prüfenieurs oder einer technischen Überwachungsorganisation zum Zeitwert und den Nachrüstungskosten vorzulegen.

2. Besondere Voraussetzungen

- 2.1 Für im öffentlichen Interesse liegenden Fahrzeugverkehr können, sofern die Allgemeinen Voraussetzungen vorliegen, Ausnahmegenehmigungen im Einzelfall von und zu bestimmten Einrichtungen erteilt werden für
- 2.1.1 Fahrten zur Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Gütern, insbesondere die Belieferung
- a. des Lebensmitteleinzelhandels,
 - b. von Apotheken,
 - c. von Altenheimen, Krankenhäusern und vergleichbaren öffentlichen Einrichtungen,
 - d. von Wochen- und Sondermärkten;
- 2.1.2 Fahrten zur Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Dienstleistungen, insbesondere Fahrten
- a. zum Erhalt und zur Reparatur betriebsnotwendiger technischer Anlagen
 - b. zur Behebung von Gebäudeschäden einschließlich der Beseitigung von Wasser-, Gas- und Elektroschäden
 - c. für soziale und pflegerische Hilfsdienste;
- 2.1.3 Fahrten von folgenden Fahrzeugen oder Fahrten für folgende Zwecke:
- a. Spezialfahrzeuge mit hohen Anschaffungs- bzw. Umrüstungskosten und geringen Fahrleistungen in Umweltzonen, wie z.B.
 - Kräne und ähnliche Fahrzeuge (soweit nicht als Arbeitsmaschinen zugelassen),
 - Schwerlasttransporter und
 - Zugmaschinen von Schaustellern,
 - b. Fahrten von Personenkraftwagen mit geregelter Katalysator und den Schlüsselnummern 04, 09 und 11.

Für Fahrzeuge unter Buchstabe b. finden die Ziff. 1.1 bis 1.3 keine Anwendung.

- 2.2 Ausnahmegenehmigungen im Einzelfall können, sofern die Allgemeinen Voraussetzungen vorliegen, für Fahrten zu und von bestimmten Einrichtungen erteilt werden, die zur Wahrnehmung überwiegender und unaufschiebbarer Einzelinteressen erforderlich sind, insbesondere für
- a. notwendige regelmäßige Arztbesuche (z.B. Dialysepatienten u. ä.),
 - b. Fahrten von Schichtdienstleistenden, die nicht auf den ÖV ausweichen können,
 - c. Fahrten zur Aufrechterhaltung von Fertigungs- und Produktionsprozessen, wie z.B.
 - die Belieferung und Entsorgung von Baustellen,
 - die Warenanlieferung zu Produktionsbetrieben und Versand von Gütern aus der Produktion, inklusive Werkverkehr, wenn Alternativen nicht zur Verfügung stehen,
 - d. Einzelfahrten aus speziellen Anlässen, soweit sie nicht nach Nr. 2.1 zu beurteilen sind.

Der Grundsatz „Nachrüstung vor Ausnahme“ (Ziff. 1.1, erster Spiegelstrich), findet für Fahrten zu und von bestimmten Einrichtungen, die zur Wahrnehmung überwiegender und

unaufschiebbarer Einzelinteressen erforderlich sind, keine Anwendung, wenn die Nachrüstung oder die Ersatzbeschaffung die wirtschaftliche Existenz von Gewerbetreibenden gefährdet. Die wirtschaftliche Existenzgefährdung ist glaubhaft zu machen.

3. Nachweise

Für Fahrzeuge, die eine Ausnahme nach § 1 Abs. 2 der 35. BImSchV erhalten, ist eine nach Ziff. II. B. erteilte Ausnahmegenehmigung bei Fahrten in Umweltzonen mitzuführen.

4. Gebühren

Für die Erteilung der Ausnahmen nach § 1 Abs. 2 der 35. BImSchV können Gebühren erhoben werden, die sich nach dem Landesgebührengesetz (LGebG) richten. Die Stadtkreise und die Landratsämter setzen gemäß § 4 Abs. 3 LGebG die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Höhe der Gebühren selbst fest.